

Aktenzeichen: 3 AZR 981/78

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 24. August 1979

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: HGB § 176, §§ 1, 107, 123, 161, 171; GmbHG §§ 54, 3;
BGB § 611

Leitsatz:

In entsprechender Anwendung von § 176 HGB haftet ein Kommanditist unbeschränkt, wenn bei einer in der Form der GmbH u. Co. betriebenen eingetragenen Kommanditgesellschaft, die ein Grundhandelsgewerbe betreibt, eine Firmenänderung nicht in das Handelsregister eingetragen wird und dadurch mit Billigung des Kommanditisten bei einem neu eingestellten Arbeitnehmer der Eindruck entsteht, es handele sich bei seiner Arbeitgeberin um eine noch nicht eingetragene neue Personalgesellschaft.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 981/78

5 Sa 317/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
24. August 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Dahl für Recht erkannt:

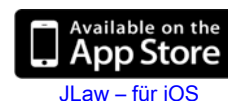
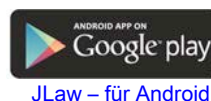
1. Die Revision des Beklagten zu 1) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. August 1978 - 5 Sa 317/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte zu 1) trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

I. Der Beklagte zu 1) war mit einer Einlage von 100.000,-- DM der einzige Kommanditist der Firma B. D GmbH & Co. mit Sitz in T , die ihre Tätigkeit ab 1. Januar 1974 begonnen hatte, Kleinkomputer herstellte und mit den zugehörigen Programmen vertrieb. Außerdem war der Beklagte zu 1) der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementärin B. GmbH, ebenfalls mit Sitz in T . Am 3. Januar 1977 ließ der Beklagte zu 1) notariell als Änderung des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH beurkunden, daß er deren Firma in B C GmbH ändere. Ob und wann diese Änderung in das Handelsregister eingetragen wurde, ist nicht festgestellt. Die Änderung der Firma B. D GmbH & Co. in B -C GmbH & Co. ist erst im Laufe des vorliegenden Verfahrens am 7. April 1978, nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils, in das Handelsregister eingetragen worden. Wenige Tage danach stellte die Firma B C GmbH & Co. Antrag auf Eröffnung des Konkurses, dessen Eröffnung das Amtsgericht jedoch am 17. April 1978 mangels ausreichender Masse ablehnte.

II. Am 1. Juni 1977 hat der Beklagte zu 1) für die Firma B C GmbH & Co. mit dem Kläger auf einem Firmenbogen mit dem Briefkopf "B C " einen schriftlichen Anstellungsvertrag geschlossen, worin dem Kläger die Leitung des Vertriebes im Inland übertragen wurde. Aus diesem Vertrag hat der Kläger noch zwei Monatsgehälter von je 6.000,-- DM brutto für Januar und Februar 1978, drei Garantieprovisionen von je 2.000,-- DM für die Monate Januar bis März 1978, den Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung in Höhe von 556,39 DM sowie Auslagen in Höhe von 1.391,14 DM, insgesamt 20.503,92 DM, zu verlangen. Mit der am 1. März 1978 eingereichten Klage hat er - neben anderem, was nicht in die Revisionsinstanz gelangt ist - Verurteilung des Beklagten zu 1) zur Zahlung dieses Betrages verlangt. Er hat geltend gemacht, hierfür hafte der Beklagte zu 1)

- 3 -



- 3 -

persönlich, weil er zur Zeit des Vertragsabschlusses für die neue Firma B C GmbH & Co. nicht als Kommanditist eingetragen gewesen sei. Der Kläger hat behauptet, bis zur Klagevorbereitung habe er nichts von der Firma B.

D GmbH & Co., deren Komplementär-GmbH, der Kommanditistenstellung des Beklagten zu 1) und der Firmenänderung gewußt. Er habe nur die Firma B C GmbH & Co. gekannt und den Beklagten zu 1) für deren persönlich haftenden Gesellschafter gehalten.

Der Beklagte zu 1) hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, der Kläger habe die Gestaltung der Verhältnisse vor und nach der Firmenänderung gekannt sowie von der Kommanditistenstellung des Beklagten zu 1) gewußt. Der Beklagte zu 1) hat geltend gemacht, er hafte aus Rechtsgründen nicht.

III. Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zu 1) zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte zu 1) das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben den Beklagten zu 1) zu Recht verurteilt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat in tatsächlicher Beziehung angenommen, der Kläger habe von dem früheren Firmennamen der Beklagten zu 2), ihrer Komplementär-GmbH und der dazu im Handelsregister vermerkten Kommanditisten-Stellung des Beklagten zu 1) nichts gewußt.

Diese tatsächliche Annahme des Landesarbeitsgerichts hat die Revision mit Rügen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO nicht angegriffen; von ihr ist daher gemäß § 561 Abs. 1 ZPO für die Revisionsinstanz auszugehen.

II. In Rechtlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Beklagte zu 1) hafte aus einer entsprechenden Anwendung des § 176 HGB. Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision stand.



1. Für Kommanditgesellschaften, die ein Grundhandelsgewerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB betreiben, schreibt § 176 Abs. 1 HGB vor, daß der Kommanditist unbeschränkt für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet, wenn die Kommanditgesellschaft schon vor ihrer Eintragung in das Handelsregister mit Zustimmung des Kommanditisten ihren Geschäftsbetrieb aufnimmt und damit im Verhältnis zu Dritten gemäß § 161 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 123 Abs. 2 HGB wirksam wird. Die gleiche Haftung trifft nach § 176 Abs. 2 HGB den Kommanditisten, der in eine bereits bestehende Kommanditgesellschaft eintritt, für die Verbindlichkeiten, welche die Kommanditgesellschaft in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister begründet hat. Der aus dem Gesetz zu entnehmende Sinn dieser Regelung ist folgender: Solange bei einer noch nicht eingetragenen, aber nach außen wirksam gewordenen Personalgesellschaft oder bei einer bereits eingetragenen Kommanditgesellschaft ein mit dem Tätigwerden der Gesellschaft einverständener persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist, dessen nach § 171 Abs. 1 HGB beschränkbare Haftung als Kommanditist aber nicht durch das Handelsregister kundgetan oder dem Geschäftspartner nicht bekannt ist, soll der Verkehr aus Gründen des daraus veranlaßten Rechtsscheins vertrauen dürfen, daß dieser Gesellschafter unbeschränkt haftet.

2. Wenn nicht eingetragene Firmenänderungen einen ähnlichen schutzwerten äußeren Anschein begründen, wie er in § 176 Abs. 1 und Abs. 2 HGB beschrieben ist, kann § 176 HGB entsprechend angewendet werden. Das der Regelung des § 176 HGB zugrundeliegende Prinzip für veranlaßten Rechtsschein hat eine so allgemeine Bedeutung für die Sicherheit des Verkehrs, daß gesetzliche Teilregelungen, die auf ihm beruhen, analogiefähig solange sind, wie der Gesetzgeber eine Analogie nicht aus anderen Gründen ausschließen will; letzteres ist nicht erkennbar.

Für den vorliegenden Rechtsstreit ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht bereits durchaus zutreffend betont hat, eine Gesamtsituation, die sich nach Interessenlage, Vertreten-



müssen und Anscheinsgrundsätzen kaum von den Situationen unterscheidet, von denen § 176 Abs. 1 und Abs. 2 HGB ausgeht. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Die Beklagte zu 2) betrieb unter der alten und neuen Firma ein Grundhandelsgewerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HGB und war in jedem Fall im Verhältnis zu Dritten nach außen hin wirksam geworden, wie das § 176 HGB zur Voraussetzung für die dort geregelte Kommanditistenhaftung macht. Das geschah auch mit Billigung des Beklagten zu 1), wie das ebenfalls in § 176 HGB für die dort geregelte Kommanditistenhaftung vorausgesetzt ist.

b) Für die hier vorgenommenen Firmenänderungen ist vom Gesetz die Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben. Für die Kommanditgesellschaft ergibt sich das aus § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 107 HGB, für die Komplementär-GmbH aus § 54 GmbHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG.

Das Gesetz regelt nicht die Haftungsfolgen für solche Fälle, in denen die Firmenänderung bei der Kommanditgesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen ist und infolgedessen mit Billigung des Kommanditisten im Verkehr eine Personalgesellschaft in Erscheinung tritt, bei welcher die Kommanditistenstellung eines Gesellschafters verborgen bleibt. Der sich daraus für den Rechtsverkehr ergebende veranlaßte Anschein ist jedoch sehr ähnlich demjenigen, von dem das Gesetz in § 176 Abs. 1 und Abs. 2 HGB ausgeht und den es zu schützen für angebracht hält. Ein außenstehender Dritter konnte in einem Fall wie dem vorliegenden ebenso wie in den in § 176 Abs. 1 und Abs. 2 HGB unmittelbar angesprochenen Fällen nicht erkennen, daß der Beklagte zu 1) Kommanditist der Beklagten zu 2) war, als er für die Firma B C GmbH & Co. mit dem Kläger kontrahierte. Er konnte auch nicht die Identität zwischen der B. D GmbH & Co. und B C GmbH & Co. und zwischen deren Komplementärgesellschaften erkennen. Hätte er ins Handelsregister Einblick genommen oder beim Registergericht um Auskunft gebeten, dann wäre seine Frage nach der näheren Struktur

- 6 -

der B C GmbH & Co. unbeantwortet geblieben, weil das Handelsregister darüber keine Eintragungen enthielt. Die alte und neue Firma wiesen nach Wortbild, Wortklang und Wortbedeutung auch nicht solche Ähnlichkeiten auf, daß das Handelsregistergericht von sich aus auf eine Frage nach der neuen Firma auf die alte Firma verwiesen hätte. Es ist auch nichts dafür vorgetragen, daß die ab 1. Januar 1974 begonnene alte Firma bereits so bekannt gewesen wäre, daß sich ihre Änderungen mit Sicherheit "herumgesprochen" haben müßten. Vielmehr ist nach allem die Annahme des Landesarbeitsgerichts richtig, der Verkehr habe ohne Verlautbarung durch das Handelsregister die neue Firma nicht als Firmenänderung erkennen können, sondern als Firma für eine Neugründung ansehen müssen. Bei einer solchen Situation ist das gleiche Schutzbedürfnis gegeben, wie es § 176 Abs. 1 HGB zum Anlaß nimmt, den unerkennbar gebliebenen Kommanditisten persönlich haften zu lassen. Daß der Beklagte zu 1) Kommanditist der alten Firma und seine Haftung beschränkt war, blieb dem Verkehr genauso verborgen wie die Änderung der alten in die neue Firma. Der Verkehr konnte darin, daß der Beklagte zu 1) das Handeln der Beklagten zu 2) unter der neuen Firma hinnahm und für sie handelte, genauso bewerten, wie es § 176 Abs. 1 HGB bewertet, nämlich als Anzeichen dafür, daß persönlich haftende Gesellschafter vorhanden seien, die unbeschränkt und nicht beschränkbar wie Kommanditisten haften (vgl. die ähnlichen Überlegungen aus ähnlichem Anlaß von G. Beitzke in Ziffer 2 seiner Anm. zu AP Nr. 3 zu § 128 HGB).

3. Soweit die Revision der analogen Anwendung von § 176 HGB mit dem Hinweis begegnen will, § 176 HGB gelte nur für den Handelsverkehr und nicht für arbeitsrechtliche Ansprüche, ist das nicht richtig. Das Gesetz enthält eine solche Einschränkung des Vertrauensschutzes nicht. Sie ist auch von der Sache her nicht vertretbar, weil arbeitsrechtliche Forderungen den gleichen Schutz verdienen wie Forderungen aus dem Handelsverkehr.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

III. Die nach allem gebotene entsprechende Anwendung des § 176 Abs. 1 HGB auf den vorliegenden Fall führt zur Haftung des Beklagten zu 1) für die unstreitigen Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft. Das macht die Zurückweisung der Revision notwendig.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Dahl

